



# Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 11. 9. 1964

IV. Wahlperiode

Nr. 625

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin  
über Verordnung  
über die Festsetzung  
des Bebauungsplanes IX-81  
für den Stadtring Berlin  
zwischen der Blissestraße  
und dem Grundstück Saalfelder Straße 2  
im Bezirk Wilmersdorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-81  
für den Stadtring Berlin zwischen der Blissestraße  
und dem Grundstück Saalfelder Straße 2  
im Bezirk Wilmersdorf.**

Vom 18. Juni 1964.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-81 vom 27. November 1963 für den Stadtring Berlin zwischen der Blissestraße und dem Grundstück Saalfelder Straße 2 im Bezirk Wilmersdorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

## A. Begründung:

### I. Veranlassung des Planes

Ein großer Teil des innerstädtischen Straßennetzes einschließlich der Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei einem Motorisierungsgrad von 1 Kraftfahrzeug auf 8 Einwohner bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit ausgelastet. Bei der Entwicklung des Kraftverkehrs ist jedoch in absehbarer Zeit mit einer Motorisierungsdichte von 1 : 5 zu rechnen. Es wurde daher im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig, zur Abwicklung des übergeordneten und zur Bewältigung des innerstädtischen Verkehrs Entlastungsstraßen anzulegen, die Teil eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes sind. Dieses Netz ist in seinen Grundzügen bereits im Flächennutzungsplan von 1950 enthalten. Es besteht aus 4 Tangenten an die Innenstadt, einem etwa dem S-Bahnring folgenden Stadtring und 13 Verbindungsstraßen zwischen dem Stadtring und dem Berliner Autobahnring. Die für das Netz angestellten Erhebungen über das bestehende Verkehrsbedürfnis und die künftig zu erwartende Verkehrsbelastung ergeben für einen Teil dieses Netzes die Notwendigkeit eines autobahnmäßigen Ausbaus. Die neu anzulegenden Straßen müssen weitgehend frei von höhengleichen Kreuzungen angelegt werden, mit besonderen Anschlußstellen für Zu- und Abfahrten ausgestattet sein und getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr erhalten.

Der Teil des Stadtringes zwischen Mecklenburgische Straße und S-Bahnhof Papestraße dient als Verbindungsstrecke zwischen den von Westen und Süden kommenden bzw. dorthin führenden Bundesstraßen 1, 2, 5, 96, 101 und 179. Außerdem soll der im wesentlichen ost-westlich gerichtete Teil des Stadtringes den überbezirklichen innerstädtischen Verkehr aufnehmen und die in Ost-West-Richtung verlaufenden Stadtstraßen in seinem Einzugsgebiet entlasten.

Der Bebauungsplan schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der für den Straßenbau benötigten Grundstücksflächen und regelt Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung der betroffenen Grundstücke, die nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) – im gemischten Gebiet der Baustufe V/3 liegen.

### II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan hat das Teilstück des 9. Bauabschnittes des Stadtringes zwischen der Blissestraße und dem Grundstück Saalfelder Straße 2 zum Inhalt.

Die durch einen etwa 2,0 m breiten Mittelstreifen getrennten Richtungsfahrbahnen des Stadtringes erhalten eine Breite von je 10,5 m. Darüber hinaus ist die Einmündung der Zufahrtsrampe für den von der Detmolder Straße in östlicher Richtung zufließenden Verkehr im Bereich des Bebauungsplanes vorgesehen.

Für diese Maßnahmen werden die Grundstücke Blissestraße 73/77, Koblenzer Straße 12, 12 a, 13 und Saalfelder Straße 9 Ecke Weimarische Straße 13 ganz und die Grundstücke Saalfelder Straße 2-7, 8 Ecke Weimarische Straße 14, Saalfelder Straße 10-11, 12-14 Ecke Koblenzer Straße 14 teilweise in Anspruch genommen. Die nicht für Straßenzwecke benötigten Teilflächen der vorgenannten Grundstücke wurden mit Ausnahme der Restflächen der Grundstücke Saalfelder Straße 4-5 als private nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen fest-

gesetzt und sollen zu einem späteren Zeitpunkt – soweit möglich – mit den angrenzenden Grundstücken vereinigt werden.

Die weiterhin für die Erschließung notwendigen Teile der Koblenzer Straße und der Weimarischen Straße enden in einem Wendepplatz; hierfür müssen Teile der Vorgärten der Grundstücke Koblenzer Straße 11 a, 15 und 15 a und Weimarische Straße 12, 14 Ecke Saalfelder Straße 8 und Weimarische Straße 15 abgetreten werden. Für die vorgenannten Grundstücke und die mit den Restflächen der Grundstücke Saalfelder Straße 4-5 eine wirtschaftliche Einheit bildenden Grundstücken Detmolder Straße 62-63 wurden – abgesehen vom Grundstück Weimarische Straße Nr. 14 Ecke Saalfelder Straße 8 – als Art und Maß der Nutzung Mischgebiet mit höchstens 5 Vollgeschossen, der Grundflächenzahl 0,3 und der Geschosflächenzahl 1,5 bei geschlossener Bauweise festgesetzt.

Da es sich im vorliegenden Falle um ein überwiegend bebautes Gebiet mit einer über 1,0 liegenden Geschosflächenzahl handelt, ist die gegenüber den Vorschriften der Baunutzungsverordnung erhöhte Geschosflächenzahl gerechtfertigt. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Auf Grund der aufgeführten Maßnahmen mußten die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen sowie Zu- und Ausfahrtsverbote für den Stadtring festgesetzt werden.

### III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Vorgebrachte Bedenken und Anregungen wurden berücksichtigt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirkes Wilmersdorf hat dem Bebauungsplan am 16. Januar 1964 zugestimmt; er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 3. Februar 1964 bis einschließlich 3. März 1964 öffentlich ausgelegt worden. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

### B. Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

### C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

#### a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Der Bebauungsplan umfaßt ein Teilstück der Baumaßnahme „Bau eines Schnellstraßennetzes; 9. Bauabschnitt von Mecklenburgische Straße bis provisorischen Anschluß Sachsenamm“.

Die Gesamtkosten – ohne Grunderwerb – betragen für diesen Bauabschnitt nach den Haushaltsunterlagen 166 000 000 DM, die beim HUA B 67 00 HSt 808 vom Rechnungsjahr 1963 an nachgewiesen werden.

Für den Grunderwerb sind bzw. werden die Kosten in Höhe von 17 606 000 DM im Fachhaushalt HUA B 67 00 HSt 800 bis 802 nachgewiesen.

#### b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 29. Juni 1964

Der Senat von Berlin

Albertz  
Bürgermeister

Schwedler  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen